



**Amt der Tiroler Landesregierung**

Präs. Abt. II - 312/411

A-6010 Innsbruck, am 14. Juli 1986

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das  
Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe und Industrie  
Stubenring 1  
1011 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

(3fach)

*A. Esterer*

Z. 36		GE/9 St	
Datum: 24. JULI 1986			
Verteilt:		25. JULI 1986 <i>Yäger</i>	

Betreff: Entwurf einer Gewerbeordnungs-Novelle 1986;  
Stellungnahme

Zu Zahl 32.831/2-III/1/86 vom 4. April 1986

Zum übersandten Entwurf einer Gewerbeordnungs-Novelle 1986  
wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Zu Z. 2 (§ 2 Abs. 4a):

Die Subsidiaritätsklausel "sofern andere Rechtsvorschriften keine diesbezüglichen Bestimmungen enthalten" sollte entfallen, weil damit in der Praxis für den Rechtsunterworfenen eine erhebliche Rechtsunsicherheit verbunden sein könnte. Auch aus den Erläuterungen ergibt sich kein Hinweis auf die Notwendigkeit einer solchen unbestimmten Verweisung, vermutlich deshalb, weil Vorschriften über die Ausübung von Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft nicht vorhanden sind.

Zu Z. 3 (§ 9 Abs. 2):

Die Entscheidung, ob mit der weiteren Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer oder Pächter eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist, hat nach den Umständen des Einzelfalles, erforderlichenfalls unter Heranziehung von Amtssachverständigen, zu erfolgen (vgl. Mache/Kinscher, Gewerbeordnung<sup>5</sup>, Anmerkung 19 zu § 9). Bei einer Verlängerung der Frist auf sechs Monate wird die Behörde im vermehrten Umfang ein Verfahren zur Feststellung dieser Voraussetzungen einzuleiten haben, weil es innerhalb eines dreimal so langen Zeitraumes durch die weitere Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer bzw. Pächter viel eher zu einer besonderen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen kommen kann. Die derzeit geltende Regelung stellt einen Kompromiß zwischen den Interessen der Wirtschaft und dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung von Gefahren dar und sollte daher nicht geändert werden.

Zu Z. 4 (§ 9 Abs. 6):

Gegen den in den Erläuterungen zur Diskussion gestellten Vorschlag spricht, daß eine effektive Verantwortlichkeit des Geschäftsführers für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften (§ 370 GewO 1973) im Sinne des § 39 Abs. 6 GewO 1973 nicht entsprechend gewährleistet erscheint. Bedenken bestehen nämlich schon gegen den geltenden § 39 Abs. 2 GewO 1973. Weder der Prokurist noch der Arbeitnehmer haben aufgrund ihrer handelsrechtlichen bzw. arbeitsrechtlichen Stellung jenen Einfluß auf das Unternehmen, den ein Gesellschafter besitzt. Die Gewerbebehörden sind auch kaum in der Lage, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 39 Abs. 2

- 3 -

Z. 2 und 3 GewO 1973 ständig zu überwachen.

Zu Z. 6 (§ 11 Abs. 6):

Der Begriff "Einzelkaufmann" lehnt sich an den im Handelsgesetzbuch mehrfach verwendeten Begriff "Kaufmann" an. Einer Anlehnung an die Terminologie des Handelsgesetzbuches sollte der Vorzug vor einer Anpassung an das Strukturverbesserungsgesetz bzw. das Abgabenänderungsgesetz 1980 gegeben werden.

Zu Z. 15 (§ 33 Abs. 2):

Die Einräumung der Befugnis zur Überprüfung und Überwachung von Anlagen als Nebenrechte der Technischen Büros sollte zweckmäßigerweise im § 36 erfolgen, da es sich bei diesem Gewerbe wohl um ein Dienstleistungsgewerbe und nicht um ein Erzeugergewerbe handelt.

Verfehlt erscheint jedoch die nochmalige Nennung der Befugnis zur Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen im § 103 Abs. 1 lit. a Z. 8 (Art. I Z. 74 des Entwurfes), weil damit diese Tätigkeiten zum Hauptrecht der Technischen Büros werden.

Zu Z. 21 (§ 46 Abs. 6 zweiter Satz):

Eine Klarstellung, ob in den Räumlichkeiten, die an sich nur der Aufbewahrung von Waren oder Betriebsmittel dienen, auch die üblichen kleinen Servicearbeiten und Instandsetzungsarbeiten an den Betriebsmitteln durchgeführt werden dürfen, wäre zweckmäßig. Derartige Arbeiten sollten entweder ausdrücklich verboten oder ausdrücklich gestattet werden.

Zu Z. 23 (§ 53 Abs. 1 Z. 2):

Die vorgeschlagene Regelung, wonach die Gemeinde eine Bewilligung zum Feilbieten im Umherziehen nur mehr jenen Gewerbetreibenden erteilen darf, die in der betreffenden Gemeinde einen Standort haben, dürfte dem Wesen des Feilbietens im Umherziehen widersprechen. Die Erreichung des Zweckes einer solchen Bewilligung, nämlich das bessere Fortkommen von Gewerbetreibenden, die ihre Tätigkeit in kleinerem Umfang ausüben, zu ermöglichen, würde nämlich zu sehr von der Größe der Standortgemeinde abhängen. Es sollte daher die bisherige Regelung beibehalten werden.

Zu Z. 36 (§ 71a Abs. 1 letzter Satz):

Es ist nicht verständlich, warum eine Bestimmung in einem Punkt geändert wird, die aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 15. März 1986, G 60/82-11, mit Ablauf des 28. Februar 1987 außer Kraft tritt.

Zu Z. 39 (§ 73a):

Es sollte sichergestellt werden, daß die Konsumenten bei der Entnahme von Waren das Gewicht selbst nachprüfen können. Der letzte Halbsatz sollte daher "das Gewicht der von ihm gekauften Waren nachzuprüfen bzw. nachprüfen zu lassen" lauten. Eine Nachprüfung der Ware setzt aber voraus, daß das Gewicht der Verpackung bekannt ist oder getrennt von der Ware nachgeprüft werden kann.

Zu Z. 41 (§ 74 Abs. 2 Z. 1):

Im Interesse der besseren Lesbarkeit des Gesetzes sollte von der Verweisung auf § 2 Abs. 2 Z. 4 lit. g GewO

- 5 -

1973 Abstand genommen und die bereits dort enthaltene Formulierung "einschließlich der Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGB1. Nr. 103," verwendet werden.

Zu Z. 42 (§ 74 Abs. 2 Z. 5):

Die vorgeschlagene Erweiterung der Genehmigungspflicht für Betriebsanlagen ist zu begrüßen. Im Interesse eines umfassenden Umweltschutzes sollte sich die Genehmigungspflicht jedoch noch auf weitere Tatbestände erstrecken. Beispielsweise werden nachteilige Einwirkungen auf die Luft nicht einbezogen. Angesichts der Tatsache, daß die Abgabe von Schadstoffen an die Luft in der Folge zu nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer, des Bodens und des Pflanzenbewuchses führen kann, sollten bereits nachteilige Einwirkungen auf die Zusammensetzung der Luft die Genehmigungspflicht einer Betriebsanlage begründen. Für die Gewerbebehörde würde dies, da sie bereits nach § 74 Abs. 2 Z. 1 und 2 GewO 1973 indirekt bzw. nach § 50 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975, BGB1. Nr. 440, auf schädliche Einwirkungen auf die Luft Bedacht zu nehmen hat, keine erhebliche Änderung in den Genehmigungsvoraussetzungen bedeuten.

Die Wortfolge "oder sonstiger einschlägiger Vorschriften" sollte zur Vermeidung von Problemen bei der Vollziehung entweder konkretisiert werden oder ersatzlos entfallen.

- 6 -

Gegen den geltenden Wortlaut des zweiten Halbsatzes des § 74 Abs. 1 Z. 5 GewO 1973 sprechen folgende Bedenken:

Ob eine wasserrechtliche (nach dem Entwurf auch forstrechtliche) Bewilligung vorgeschrieben ist, könnte von der Gewerbebehörde nur als Vorfrage nach § 38 AVG 1950 beurteilt werden. Zum einen sind Verzögerungen durch die Unterbrechung des gewerberechlichen Verfahrens bis zur Entscheidung über die Vorfrage und weitere Verfahrensschritte durch eine Wiederaufnahme des Verfahrens aus dem Grunde des § 69 Abs. 1 lit. c AVG 1950 nicht ausgeschlossen. Zum anderen besteht aufgrund der geltenden Regelung eine Lücke bei der Einleitung von Abwässern aus einer gewerblichen Betriebsanlage in ein Gewässer. Die Gewerbebehörde hat hinsichtlich Art und Menge der in einer Betriebsanlage anfallenden Abwässer keine Entscheidungsbefugnis. Auch für den Fall, daß eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 des Wasserrechtsgesetzes 1959 erforderlich ist, hat die Wasserrechtsbehörde keinen Einfluß auf den Abwasseranfall nach Art und Menge (§ 52 Abs. 3 WRG 1959 ist nur ein beschränkter Ansatz). Der die Genehmigungspflicht einschränkende Nebensatz "soweit nicht ohnedies.... vorgeschrieben sind" sollte daher entfallen.

Für zweckmäßiger würde folgende Regelung angesehen werden:

Die Gewerbebehörde sollte - wie dies bereits hinsichtlich der Betriebsabfälle vorgesehen ist (Art. I Z. 47 des Entwurfes) - die Möglichkeit erhalten, auf den Anfall von Abwasser dahingehend Einfluß nehmen zu können, daß die Betriebsanlage so errichtet und betrieben wird, daß möglichst keine Abwässer anfallen. Abwässer, deren Anfall nicht verhindert werden kann, sollen so vorbehandelt werden müssen, daß sie in eine kommunale Abwasserbeseitigungsanlage einge-

- 7 -

leitet werden können. Nur wenn dies nicht möglich ist, soll eine andere Beseitigung erfolgen dürfen. Die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde zur Erteilung einer allenfalls hiezu erforderlichen Bewilligung bliebe aufrecht. Diesem Vorschlag entsprechende Ansätze bestehen bereits. Nach § 32 Abs. 5 des WRG 1959 ist das Ansuchen um die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung spätestens zugleich mit dem Ansuchen um die nach anderen Vorschriften einzuholenden Genehmigungen oder Bewilligungen einzubringen. Diese Vorgangsweise hat aber nur dann einen Sinn, wenn die Gewerbebehörde auf den Anfall der Abwässer nach Art und Menge Einfluß hat und nicht nur Einbringungsbehörde für das Ansuchen um die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist.

In gleicher Weise, wie dies durch die vorgesehene Bestimmung des Art. I Z. 49 des Entwurfes geschieht, sollten die materiell rechtlichen Bestimmungen des § 49 des Forstgesetzes 1975 in die Gewerbeordnung integriert werden. Die gewerblichen Betriebsanlagen müßten dann vom § 50 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 ausgenommen werden. Weiters könnte das gesonderte Bewilligungsverfahren nach § 50 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975, das durch die Forstbehörde durchzuführen ist, wenn durch Emissionen Schutz- oder Bannwälder betroffen werden, ebenfalls entfallen. In diesem Fall sollte die Gewerbebehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde zu entscheiden haben.

Zu Z. 43 (§ 74 Abs. 3):

Das in den Erläuterungen zitierte Verwaltungsgerichtshoferkennntnis VwSlg. Nr. 9487/A/1978 enthält in dem in der amtlichen Sammlung abgedruckten Teil keine Aussage zur Frage

des Verhaltens von Kunden unmittelbar vor oder nach dem Besuch einer Betriebsanlage.

Zu Z. 44 (§ 74 Abs. 4):

Abweichend vom bisherigen System sollen die Nachbarn bei der neugeschaffenen Kategorie von Betriebsanlagen in keinem Fall Parteistellung haben. Die Betroffenen haben somit auch nicht - wie etwa im § 138 des WRG 1959 - einen Anspruch auf Erlassung eines Auftrages durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Ein Ausweichen auf andere Rechtsschutzeinrichtungen - wie etwa auf die Volksanwaltschaft - dürfte die Folge sein.

Weiters wird folgende Überlegung zur Diskussion gestellt:

Sowohl nach der geltenden wie auch nach der im Entwurf vorgesehenen Rechtslage hat primär der Betriebsinhaber zu entscheiden, ob eine genehmigungspflichtige oder eine nicht genehmigungspflichtige Betriebsanlage vorliegt. Hält er eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage irrtümlich nicht für genehmigungspflichtig und errichtet oder betreibt diese, so begeht er eine Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 1 Z. 3 GewO 1973. Für alle nicht genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen sollte daher eine Anzeigepflicht vorgesehen werden. Mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Betriebsanlage sollte erst dann begonnen werden dürfen, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist die Errichtung bzw. der Betrieb der Betriebsanlage untersagt wird.

Zum Ersuchen in den Erläuterungen (S. 34) ist zu sagen, daß bereits nach § 76 Abs. 1 GewO 1973 die Verwendung jener Maschinen, Geräte und Ausstattungen, die der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit- und Umweltschutz durch Verordnung bezeichnet hat, für sich allein die Genehmigungspflicht

einer Anlage nicht begründet. Die Frage kann daher wohl nur dahingehend verstanden werden, ob hinsichtlich bestimmter Arten von Betriebsanlagen eine Feststellung durch Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie - allenfalls im Einvernehmen mit anderen Bundesministern - über deren Genehmigungsfreiheit im Sinne des § 74 Abs. 4 des Entwurfes möglich sein soll. Eine derartige Verordnungsermächtigung wäre im Interesse der Rechtssicherheit wünschenswert.

Zu den Z. 45 und 46 (§ 76 Abs. 1 zweiter Satz und § 76 Abs. 3):

Da sich § 79 GewO 1973 nur auf genehmigte Betriebsanlagen bezieht, besteht keine Möglichkeit eines behördlichen Einschreitens, wenn sich bei der Verwendung von Maschinen, Geräten und Ausstattungen im Sinne des § 76 GewO 1973 aufgrund besonderer Umstände Gefährdungen, Belästigungen oder Beeinträchtigungen nach § 74 Abs. 2 GewO 1973 ergeben. Allenfalls sollte auch hier die Möglichkeit der Vorschreibung von Auflagen vorgesehen werden.

Ähnlich wie dies in Art. I Z. 57 des Entwurfes für den Austausch von Maschinen oder Geräten vorgesehen ist, sollte auch die Aufstellung von Maschinen, Geräten und Ausstattungen, für die eine Feststellung im Sinne der vorgesehenen Bestimmung getroffen worden ist, anzeigepflichtig sein. Dies würde Probleme bei der Vollziehung vermeiden helfen, weil genehmigte Betriebsanlagen in der Praxis oft in kleinen Schritten geändert werden, die für sich genommen keine Genehmigungspflicht im Sinne des § 81 GewO 1973 begründen.

Zu Z. 47 (§ 77 Abs. 1):

Da immer nur ein Antrag genehmigt werden kann, darf eine Betriebsanlagengenehmigung nicht auf der Grundlage des "vorgelegten Projektes" erteilt werden. Es kann nur ein Antrag für das vorgelegte Projekt genehmigt werden.

Um Schwierigkeiten zu vermeiden, die dann eintreten, wenn es der Stand der Technik nicht ermöglicht, Gefährdungen zu vermeiden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Auswirkungen auf ein zumutbares Maß zu beschränken, sollte folgende Formulierung gewählt werden: "....., wenn nach dem Stand der Technik überhaupt oder bei Einhaltung der Auflagen zu erwarten ist .....".

Der "vergleichbar gesicherte Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften" stellt wohl kein selbständiges Genehmigungskriterium dar, sondern ein Kriterium, wie Gefährdungen, Belästigungen und nachteilige Einwirkungen zu beurteilen sind. Es wäre daher wohl richtiger, einen Absatz mit etwa folgendem Wortlaut einzufügen: "Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 3 bis 5 sind nach dem vergleichbar gesicherten Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu beurteilen". Daß diese Vorgangsweise richtiger sein dürfte, zeigen die §§ 77 Abs. 2 GewO 1973 und 77 Abs. 2a des Entwurfes.

Weiters sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß nur wegen des Verstoßes gegen bundesrechtliche Vorschriften eine Betriebsanlage nicht genehmigt werden darf.

- 11 -

Die Möglichkeit, durch Auflagen auch Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsabfällen vorschreiben zu können, sollte in zweifacher Hinsicht ausgebaut werden:

1. Eine derartige Möglichkeit sollte auch für Betriebsabwässer vorgesehen werden (siehe dazu auch die Ausführungen zu Art. I Z. 42);
2. Der Antragsteller sollte verpflichtet werden, bereits im Projekt Maßnahmen dafür vorzusehen, daß möglichst keine Betriebsabwässer und Betriebsabfälle anfallen sowie nicht vermeidbare Betriebsabwässer und Betriebsabfälle einer wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden bzw. so behandelt werden müssen, daß sie mit den öffentlichen Einrichtungen beseitigt werden können. Als letzte Möglichkeit dürfte erst eine gesonderte Beseitigung - etwa nach dem Sonderabfallbeseitigungsgesetz bzw. im Sinne des § 32 WRG 1959 - zulässig sein. Auf die Kriterien der technischen Durchführbarkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit wäre bei der Entscheidung, auf welcher Stufe die Entsorgung zu erfolgen hat, entsprechend Bedacht zu nehmen.

Zum Zeitpunkt der Genehmigung der Betriebsanlage bzw. allfälliger Änderungen ist wohl kaum vorauszusehen, welche Maßnahmen im Falle der Unterbrechung oder der Auflassung eines Betriebes erforderlich sein werden. Die Auflassung ist nach Art. I Z. 60 des Entwurfes ohnedies anzuzeigen und es hat die Behörde, sofern der Inhaber der Betriebsanlage die notwendigen Vorkehrungen nicht trifft, diese mit Bescheid aufzutragen. In der Z. 60 des Art. I müßte eine entsprechende Regelung für die Unterbrechung des Betriebes aufgenommen werden.

Zu Z. 48 (§ 77 Abs. 2):

Die vorgesehene Regelung stellt eine Verschlechterung des Schutzes der Nachbarn dar und entspricht jedenfalls nicht dem Vorsorgeprinzip. Es ist fraglich, ob die vorgesehene Änderung im Einklang zur Staatsaufgabe des umfassenden Umweltschutzes im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 491/1984 steht. Das öffentliche Interesse, insbesondere an der Entwicklung der Wirtschaft, als Kriterium der Zumutbarkeit festzulegen, erscheint systemwidrig. Richtiger wäre es wohl, eine Interessenabwägung zwischen der Unzumutbarkeit der Belästigung der Nachbarn und dem öffentlichen Interesse, insbesondere an der Entwicklung der Wirtschaft, anzuordnen (siehe dazu auch § 49 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975).

Zu Z. 49 (§ 77 Abs. 2a):

Das Wort "jedenfalls" sollte entfallen, um eine Auslegung dahingehend zu vermeiden, daß das zumutbare Maß nachteiliger Einwirkungen auf den Boden oder auf den Pflanzenbewuchs im Sinne des Art. I Z. 42 auch dann überschritten wird, wenn die Anreicherung des Bodens oder der Luft mit Schadstoffen nicht zu bleibenden Schäden am Boden oder am Pflanzenbewuchs führt.

Die vorgesehene Regelung sollte durch die Beurteilungskriterien nach § 49 des Forstgesetzes 1975 ergänzt bzw. mit dieser Bestimmung abgestimmt werden.

Weiters sollte im Sinne der Ausführungen zu Art. I Z. 42 auch ein Kriterium für das zumutbare Maß nachteiliger Einwirkungen

- 13 -

auf ein Gewässer aufgenommen werden oder eine Verweisung auf Bestimmungen des WRG (z. B. § 30 bzw. 31) erfolgen.

Zu Z. 50 (§ 77 Abs. 3):

Es ist fraglich, ob die vorgesehene Regelung, die an die Stelle der vom Verfassungsgerichtshof mit Wirksamkeit ab dem 28. Februar 1987 aufgehobenen Vorschrift tritt, nicht ebenfalls verfassungswidrig ist.

Zu Z. 53 (§ 78 Abs. 4):

Da es die vorgesehene Regelung zuläßt, daß Abweichungen von der erteilten Betriebsanlagengenehmigung nicht im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung oder im Zuge der Überwachung einer Betriebsanlage festgestellt werden können, sollte für diese Bestimmung ein eigener Paragraph geschaffen werden.

Zu Z. 55 (§ 79):

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der Wortfolgen "Bedachtnahme auf den Stand der Technik" und "den vergleichbar gesicherten Stand der medizinischen und der sonstigen in Betracht kommenden Wissenschaften" auf das zu Art. I Z. 47 Gesagte verwiesen. Die Verweisung auf § 71a Abs. 2 GewO 1973 erscheint im Hinblick darauf, daß diese Bestimmung vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde, verfehlt.

Eine Koordination und Kooperation der Gewerbebehörden mit dem Umweltbundesamt sollte nicht erst dann möglich sein,

wenn von diesem Meßergebnis über Umweltbelastungen mitgeteilt werden, sondern schon bei der Genehmigung bzw. Änderung von gewerblichen Betriebsanlagen, und zwar insbesondere dann, wenn es um Fragen geht, zur deren Beantwortung ganz spezielle Fachkenntnisse und Erfahrungen notwendig sind.

Zu Z. 56 (§ 80 Abs. 1):

Um zu vermeiden, daß der Adressat behördlicher Erledigungen im Einzelfall erst ermittelt werden muß, wird es für zweckmäßig erachtet, daß der Wechsel in der Person des Anlageninhabers der Behörde anzuzeigen ist.

Zu Z. 57 (§ 81):

Einer Anzeigepflicht sollte nicht nur der genehmigungsfreie Austausch von Maschinen oder Geräten sondern jede genehmigungsfreie Änderung unterliegen (vgl. dazu die Ausführung zu Art. I Z. 45).

Zu Z. 58 (§ 82 Abs. 1):

Der in den Erläuterungen zur Diskussion gestellte Vorschlag wird für zweckmäßig erachtet. Eine Möglichkeit, Abweichungen von Verordnungen nach Abs. 1 zuzulassen, besteht aber bereits derzeit nach § 82 Abs. 3 GewO 1973 und ist darüber hinaus in einem erweiterten Maße im Art. I Z. 59 vorgesehen.

- 15 -

Zu Z. 65 (§ 88 Abs. 2):

Die Möglichkeit, die Gewerbeberechtigung wegen der Nichtausübung des Gewerbes in den beiden letzten Jahren zu entziehen, sollte beibehalten werden. Bei öffentlich rechtlichen Berechtigungen besteht auch ein öffentliches Interesse an der Ausübung solcher Berechtigungen. Die vorgesehene Regelung führt schließlich auch zu einer Verminderung der Aussagekraft des Gewerberegisters. Es könnte in Erwägung gezogen werden, die Entziehung der Gewerbeberechtigung anzudrohen und dem Gewerbeberechtigten eine angemessene Frist zur Wiederaufnahme der Gewerbeausübung zu setzen. Weiters könnte für begründete Ausnahmefälle die Möglichkeit vorgesehen werden, längere Betriebsunterbrechungen zu bewilligen.

Zu Z. 71 (§ 96 Abs. 1):

Die Neuformulierung bringt den Fleischern insofern eine Einschränkung der ihnen zustehenden Nebenbefugnisse gastgewerblicher Art als ihnen nach der vorgeschlagenen Formulierung nur mehr das Braten und Grillen von Fleisch, Geflügel- und Fleischwaren zustehen soll, während sie derzeit ganz allgemein zur "Zubereitung ..... von Fleisch, Fleischwaren, Geflügel," berechtigt sind.

Zu Z. 73 (§ 102a):

Durch die vorgesehene Regelung werden Arbeitsgebiete berührt, die nach § 1 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984 Ärzten vorbehalten sind. Ob ein "zahnärztlich saniertes Mund" vorliegt, kann nur ein Zahnarzt beurteilen. Der Zustand des Patienten kann sich auch innerhalb sehr kurzer Zeit verändern. Die Herstellung eines Abdruckes ist derzeit auch nur Ärzten erlaubt, die das jus practicandi besitzen, also nicht einmal den auszubildenden Ärzten. Die Vornahme von

Arbeiten im Mund eines Patienten sollte jedenfalls den Zahnärzten vorbehalten werden.

Zu Z. 76 (§ 105):

Es sollte überlegt werden, ob der Standplatz für die Ausübung des Handelsgewerbes "Verkauf von gebratenen Kartoffeln und gebratenen Früchten" nicht auch außerhalb einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelegen sein kann und sich nur die Kunden auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr befinden müssen.

Zu Z. 100 (§ 198 Abs. 3, 4 und 5):

Durch die vorgesehene Änderung würde eine ungebührliche Lärm-  
belästigung der Nachbarn durch die Ausübung des Gastgewerbes  
selbst bei der Erteilung der Bewilligung einer früheren Auf-  
sperrstunde oder einer späteren Sperrstunde, beim Widerruf  
solcher Bewilligungen oder bei der Vorschreibung einer  
späteren Aufsperrstunde oder einer früheren Sperrstunde nicht  
mehr zu berücksichtigen sein. Die damit entstehende Lücke  
kann nur teilweise gefüllt werden, weil Gastgewerbebetriebe  
nicht in jedem Fall genehmigungspflichtige Betriebsanlagen  
sind. Aufgrund der vorgesehenen Änderung des § 74 Abs. 3  
GewO 1973 wären Belästigungen der Nachbarn durch das Verhalten  
der Gäste außerhalb des Gastgewerbebetriebes bei der Erteilung  
der Betriebsanlagengenehmigung nicht mehr zu beachten.

- 17 -

Zu Z. 103 (§ 208 Abs. 1):

Durch die vorgesehene Änderung könnte das bisher als freies Gewerbe behandelte Gewerbe der Hotelvertragsvermittlung betroffen werden, sodaß Übergangsregelungen erforderlich sein könnten.

Zu den Z. 104 und 105 (§ 211 Abs. 2 und § 214 Abs. 3):

Es sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht jegliche Tätigkeit, die mit der Betreuung einer ausländischen Reisegruppe im Zusammenhang steht, vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen ist, sondern daß es sich nur um die Reisebetreuertätigkeit im Sinne des § 211 GewO 1973 handeln kann. Eine Klarstellung ist weiters auch dahingehend notwendig, ob einem solchen Reisebetreuer auch die Berechtigung im Sinne des § 214 Abs. 2 Z. 3 GewO 1973 zusteht, das heißt ob er berechtigt ist, bei der Betreuung von Reisenden Hinweise auf Sehenswürdigkeiten zu geben, da der Klammerausdruck im § 214 Abs. 2 Z. 3 GewO 1973 nur auf § 211 und damit auch auf den neuen § 211 Abs. 2 verweist.

Zu Z. 110 (§ 334):

Die beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung könnte eher dadurch erreicht werden, daß entsprechend der geltenden Rechtslage Genehmigungsbehörde I. Instanz weiterhin die Bezirksverwaltungsbehörde bleibt und der Landeshauptmann als Berufungsbehörde endgültig zu entscheiden hat.

Es wird vorgeschlagen, bei folgenden Ziffern noch die Wortfolge "mit den Merkmalen des § 7 Abs. 1 Z. 2 und 3" (Industriebetrieb) aufzunehmen:

3.13, 3.33, 3.34, 3.40, 3.42 bis 3.46 und 3.58. In der Z. 3.7 sollte für Fernheizwerke eine Abgrenzung nach der Leistung erfolgen, die Z. 3.70 und 3.71 sollten zusammengezogen und dahingehend erweitert werden, daß alle Anlagen zur Beseitigung (einschließlich der Verwertung) von Abfällen in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes fallen. Die Z. 3.74 und 3.75 sollten entfallen, sodaß diese Angelegenheiten weiterhin im Aufgabenbereich der Bezirksverwaltungsbehörden bleiben.

Zu Z. 111 (§ 338 Abs. 2):

Es darf auf den Zusammenhang mit § 360 Abs. 2 zweiter Satz GewO 1973 hingewiesen werden. Der dort genannte Personenkreis sollte auch der Personenkreis im Sinne des § 338 Abs. 1 und Abs. 2 GewO 1973 sein.

Zu Z. 112 (§ 338 Abs. 3):

Zur Klarstellung sollte allenfalls noch ergänzt werden, daß die Probenentnahme auch außerhalb einer Betriebsanlage erfolgen kann.

Zu Z. 113 (§ 338 Abs. 6 bis 8):

In Anlehnung an § 134 des WRG 1959 werden folgende Vorschläge unterbreitet:

Anstelle der Wortfolge "... auf ihren ordnungsgemäßen Zustand" im Abs. 6 sollte es lauten "... auf ihren ordnungsgemäßen,

insbesondere genehmigungsgemäßen Betriebszustand sowie auf die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen und nachteiligen Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 bis 5 ....". Die Bestimmung des neu anzufügenden Abs. 8 könnte entweder dahingehend ergänzt werden, daß die jeweilige Prüfungsbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke der Gewerbebehörde vorzulegen sind und daß diese eine Nachprüfung veranlassen kann, oder sollte sich an der Überwachungsbestimmung des § 7 Abs. 5 des Dampfkessel - Emissionsgesetzes orientieren. Danach wären Prüfbescheinigungen und alle sonstigen die Prüfung betreffenden Schriftstücke nur dann der Behörde vorzulegen, wenn der Prüfer Abweichungen von den höchstzulässigen Werten festgestellt hat.

Zu Z. 116 (§ 345 Abs. 3):

Die vorgesehene Änderung wird als unzweckmäßig angesehen, weil aufgrund der Anzeigen von der für die Erteilung der Konzession zuständigen Behörde bzw. von der zur Bewilligung der Ausübung des konzessionierten Gewerbes in einer weiteren Betriebsstätte zuständigen Behörde allenfalls auch entsprechende Anordnungen und Maßnahmen zu treffen sind. Zweckmäßiger erschiene es, dem § 345 Abs. 2 GewO 1973 an die geltenden Abs. 1 und 3 des § 345 GewO 1973 anzupassen. Auch für die Gewerbetreibenden dürfte es einsichtiger sein, wenn sie Anzeigen an jene Behörde zu richten haben, die die Konzession bzw. die Bewilligung erteilt hat.

Zu Z. 131 (§ 356 Abs. 3):

Die schon derzeit bestehende Regelung, daß ein Nachbar nur durch die Erhebung von Einwendungen Parteistellung erlangt, ist unbefriedigend. Sie führt dazu, daß Nachbarn, die sich am Verfahren beteiligen wollen, gezwungen sind, spätestens zu Beginn der Augenscheinverhandlung Einwendungen irgendwelcher Art zu erheben. Es erscheint zweckmäßiger, daß eine Person schon dann Parteistellung erlangt, wenn sie einen diesbezüglichen Antrag stellt. Ein schriftlicher Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung bzw. schriftliche Einwendungen sollten mindestens drei Arbeitstage vor der mündlichen Verhandlung bei der Behörde eingelangt sein.

Der Zeitpunkt, bis zu dem eine Parteistellung erlangt werden kann, sollte jedoch nicht mit der rechtskräftigen Entscheidung, sondern mit der Versendung (Übergabe an die Post) festgelegt werden.

Die vorgesehene Änderung ist zum Teil dem § 107 Abs. 2 des WRG 1959 nachgebildet. Es darf dabei aber nicht übersehen werden, daß das WRG 1959 im § 103 Abs. 1 lit. e den Antragsteller zur Namhaftmachung der Parteien verpflichtet und § 26 Abs. 3 und 6 dieses Gesetzes weitere Regelungen - wenn auch nur schadenersatzrechtlicher Art - zugunsten der übergangenen Partei trifft. Gleichartige Vorschriften sieht der vorliegende Entwurf nicht vor.

- 21 -

Zu Z. 136 (§ 360 Abs. 1 bis 3):

Es sollte geprüft werden, ob eine Regelung in Anlehnung an § 138 des WRG 1959 (Herstellung des gesetzlichen Zustandes) zweckmäßig wäre. In jenen Fällen, in denen die Zielsetzungen des § 74 Abs. 2 GewO auch durch ein entsprechendes Genehmigungsverfahren erreicht werden könnten, sollte die Möglichkeit bestehen, den Betriebsinhaber vorerst zur Einbringung eines Antrages innerhalb einer bestimmten Frist zu verhalten. Zu berücksichtigen wäre auch das durch den Entwurf neu geschaffene Auftragsverfahren nach Art. I Z. 44.

Zu Z. 144 (§ 368 Z. 1):

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf das zu Art. I Z. 6 Gesagte verwiesen.

Zu Z. 151 (§ 373):

Es sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, daß sich die Verpflichtung zur Mitteilung über die getroffenen Verfügungen nicht auch auf den Ausgang des Strafverfahrens erstrecken kann. Dem stünde nämlich das Grundrecht auf Datenschutz und die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit entgegen.

Zu den im allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Diskussion gestellten Fragen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 2:

Der hier gemachte Vorschlag wird für äußerst bedenklich ge-

halten. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß ein gewerblicher Geschäftsführer bzw. ein befähigter Arbeitnehmer, der keine entsprechende gesellschaftsrechtliche Stellung innehat, durchwegs nicht ausreichend in der Lage ist, für eine ordnungsgemäße Ausübung des Gewerbes auch nur in gewerbe-rechtlicher Hinsicht zu sorgen. Fraglich erscheint, ob die vorgeschlagene Lösung überhaupt als Liberalisierung des Gewerberechtes anzusehen ist, weil die Voraussetzungen für die Ausübung eines Gewerbes dadurch nicht erleichtert, sondern lediglich verschoben werden.

Zu Z.3.1:

Die Absicht, in die Gewerbeordnung 1973 Regelungen über Einkaufszentren aufzunehmen, wird für erforderlich gehalten. Ein weiterer Gesichtspunkt bei der Bedarfsprüfung könnte die Aufrechterhaltung eines marktwirtschaftlichen Wettbewerbes sein.

Auch im Fall der bloßen Raumvermietung, die nicht der Gewerbeordnung 1973 unterliegt, dient die Errichtung eines Einkaufszentrums wohl der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne des Art. I Z. 40 des Entwurfes. Es spielt keine Rolle, ob die gewerbliche Tätigkeit durch den Errichter oder eine davon verschiedene Person ausgeübt wird.

Die Bedarfsprüfung sollte im Interesse der Zeit- und Kostenersparnis vor dem Betriebsanlagengenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Für den Fall, daß ein Bedarf vorliegt, sollte dies durch Bescheid festgestellt und der Antragsteller gleichzeitig verpflichtet werden, einen Antrag auf Genehmigung der Betriebsanlage samt den dazu erforderlichen Unterlagen

- 23 -

innerhalb eines Jahres einzubringen, widrigenfalls der Feststellungsbescheid außer Kraft tritt.

Eine Bedarfsprüfung sollte nicht nur bei Einkaufszentren, das heißt bei gewerblichen Betriebsanlagen mit unterschiedlichen Gewerbebetrieben, sondern auch bei entsprechend großen Großmärkten erfolgen. Als Anhaltspunkt für die in Frage kommende Größenordnung könnte die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Bestimmung des Art. I Z. 110 herangezogen werden, nach der bei dem nur für den Verkauf von Waren bestimmten Anlagen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 2.500 m<sup>2</sup> die Zuständigkeit des Landeshauptmannes in I. Instanz gegeben sein soll.

Zu Z. 3.2:

Die in den Erläuterungen als unbefriedigend bezeichneten Strukturen des Bestattergewerbes haben bisher keine besonderen Probleme verursacht. Die zur Diskussion gestellte strengere Bedarfsprüfung und die in Erwägung gezogene Rayonierung des Tätigkeitbereiches der Bestatter werden als nicht zweckmäßig erachtet.

Zu Z. 3.4:

Die Neuordnung der Regelungen über das Sammeln von Bestellungen auf Waren und Dienstleistungen bei Privatpersonen sowie sonstiger Direktvertriebsmethoden sollte am zweckmäßigsten in der Weise erfolgen, daß dem Kunden ein Rücktrittsrecht vom Vertrag eingeräumt wird. Zumindest vorläufig sollten jedoch die derzeitigen Regelungen der Gewerbeordnung 1973 aufrecht bleiben. Eine Verankerung des Rücktritts-

- 24 -

rechtes für die Kunden hätte jedoch im Konsumentenschutzgesetz zu erfolgen.

Zu Z. 3.5:

Der derzeit nach § 2 Abs. 1 Z. 18 GewO 1973 vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommene Kleinverkauf von periodischen Druckschriften sollte in die Gewerbeordnung 1973 einbezogen werden, soweit dieser im Wege des Sammelns von Bestellungen erfolgt. Gerade dabei kommt es nämlich zu groben Mißständen durch die Übervorteilung der aufgesuchten Personen. Nur durch die Einreihung als konzessioniertes Gewerbe könnte die Zuverlässigkeit des Bewerbers - bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechtes der natürlichen Person, der einen maßgebenden Einfluß auf den Betrieb der Geschäfte zusteht - erfolgen und darüber hinaus sollte auch eine entsprechende Prüfung der Zuverlässigkeit der Arbeitnehmer, die mit dem Sammeln von Bestellungen beauftragt sind, vorgesehen werden.

Zu Z. 3.7:

Eine Festlegung der Kehrbezirke im Sinne des gemachten Vorschlages könnte dazu führen, daß der Wettbewerb zwischen den beiden Rauchfangkehrern zulasten der feuerpolizeilichen Genauigkeit geht, was nicht im Sinne der Konsumenten wäre. Eine Verbesserung für den Konsumenten könnte sich allenfalls aus der Erlassung von Standesregeln ergeben. Darüber hinaus darf aber nicht übersehen werden, daß die Rauchfangkehrer schon derzeit aufgrund der Möglichkeit

- 25 -

der Festsetzung von Höchsttarifen nach § 177 GewO 1973 entsprechenden Wettbewerbsregelungen unterliegen.

Zu Z. 3.8:

In den Erläuterungen werden keine näheren Angaben dahingehend gemacht, worum es sich bei den "nicht der journalistischen Tätigkeit zuzuordneten Tätigkeit der PR-Berater" handelt. Es ist daher nicht möglich, eine Stellungnahme zur aufgeworfenen Frage abzugeben. Im Hinblick darauf, daß auch andere Beratertätigkeiten, wie z. B. die Tätigkeit der Berater in Versicherungsangelegenheiten, der Betriebsberater einschließlich der Betriebsorganisatoren und der Werbeberater sowie noch weitere Beratertätigkeiten als Teilberechtigungen anderer Gewerbe (z. B. Beratungstätigkeit der technischen Büros) vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 erfaßt sind, sind keine Gründe ersichtlich, worum gerade die PR-Berater vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen werden sollen.

Zu Z. 3.9:

Eine Erweiterung des § 69 Abs. 2 GewO 1973 in der Richtung, daß in Hinkunft die Erlassung sogenannter Landesregeln bei allen Gewerben möglich sein soll, wird grundsätzlich für zweckmäßig erachtet.

Zu Z. 3.10:

Daß die höchstpersönliche und selbständige Ausübung des Dolmetscher- und Übersetzerberufes von den Abgabenbehörden als Ausübung eines freien Berufes anerkannt wird, stellt für sich genommen noch keinen Grund dar, diese Tätigkeit aus

- 26 -

dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 auszunehmen. Dies hätte andernfalls wohl Beispielsfolgen für andere der Gewerbeordnung 1973 unterliegende Tätigkeiten wie zum Beispiel für das Fremdenführergewerbe, die Technischen Büros usw.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n  
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Schulz*